



September 2020

Erläuternder Bericht zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage1

 1.1 Ingress.....1

 1.2 Konformitätsüberprüfung.....1

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden1

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....1

4. Verhältnis zum europäischen Recht2

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Ingress

Die EU erlässt für Anlagen und Geräte gestützt auf die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG¹ sowie auf die Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung (EU) 2017/1369² Verordnungen, die nicht nur die Energieeffizienz und deren Deklaration regeln, sondern auch andere Aspekte wie die Luftreinhaltung, den Lärmschutz oder den Einsatz chemischer Stoffe abdecken. Diese unterschiedlichen Bereiche werden in der Schweiz in verschiedenen rechtlichen Grundlagen behandelt, nämlich der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02), der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1), der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) oder der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemVO; 813.11). Das Auseinanderreißen der einheitlichen EU-Regelung bei der Übernahme ins schweizerische Recht macht zum Teil wenig Sinn und ist für die Betroffenen in der Praxis umständlich. Damit EU-Ökodesignrichtlinien gegebenenfalls als Ganzes und einheitlich in die EnEV übernommen werden können, wird daher der Ingress der EnEV um zwei zusätzliche Verweise auf das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) und das Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG; SR 813.1) erweitert.

1.2 Konformitätsüberprüfung

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass Geräte auch dann ungenügende technische Werte aufweisen können, wenn sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen und auch sonst keine Hinweise vorliegen, dass ein Gerät die Anforderungen der EnEV nicht erfüllt. Das Bundesamt für Energie (BFE) soll daher alle in Verkehr gebrachten oder abgegebenen serienmässig hergestellten Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellten Bestandteile bedingungslos und stichprobenweise energietechnisch überprüfen können, da sonst die Einhaltung der EnEV nicht wirksam überprüft werden kann. In diesem Zusammenhang werden die Bestimmungen aus Artikel 15 im Artikel 14 aufgenommen, da es sich bei der energietechnischen Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) um einen Teil der nachträglichen Kontrolle handelt.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Diese Änderungen haben weder finanzielle noch personelle oder anderweitige Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und die Gesellschaft.

¹ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Okt. 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10; geändert durch Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

² Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. L 198/1 vom 28.7.2017, S. 1.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Die Änderung des Ingresses erlaubt eine einfachere und für die Betroffenen transparentere Übernahme von EU-Recht.